

Gert MELVILLE, Zum Recht der Religiösen im „Liber Extra“, ZRG Kan. 87 (2001) S. 165–190, befaßt sich mit einigen Titeln aus Buch 3 des Liber Extra, in denen es um die *substantialia* der *vita religiosa* (Armut, Gehorsam und Keuschheit) ging. Das Gesetzbuch habe allgemein geltende Grundsätze aufstellen können, der „aktuelle Klärungsbedarf gegenüber den *diversae institutiones* des neu formierten Religiosentums aber fand woanders seinen regulativen Niederschlag“ (S. 189 f.), nämlich in den von M. Tangl edierten päpstlichen Kanzleiordnungen.

D. J.

Lotte KÉRY, Inquisitio – denunciatio – exceptio: Möglichkeiten der Verfahrenseinleitung im Dekretalenrecht, ZRG Kan. 87 (2001) S. 226–268, behandelt einige Dekretalen Papst Innozenz' III. zum Thema und ihre Kommentierung durch die Glossa ordinaria des Bernhard von Parma (1241/63), in Innozenz' IV. Kommentar zum Liber Extra (1246/54) und in der Summa des Hostiensis (1253). Dabei lasse sich eine Tendenz feststellen, die ursprüngliche Trennung zwischen Straf- und Zivilverfahren allmählich abzubauen. So nehme das Inquisitionsverfahren eine Zwischenstellung zwischen den beiden Verfahrensarten ein, und die *denunciatio evangelica*, die auf Besserung des Delinquenten abzielte, habe sich immer mehr zur auf Bestrafung des Täters gerichteten *denunciatio canonica* gewandelt. Ebenso werde die *exceptio criminis* nicht nur für den Ausschluß krimineller Zeugen und Ankläger, sondern auch zur Fernhaltung unwürdiger Kleriker und Prälaten von der Ämterübernahme eingesetzt.

D. J.

Harald MÜLLER, Streitwert und Kosten in Prozessen vor dem päpstlichen Gericht – eine Skizze, ZRG Kan. 87 (2001) S. 138–164, betont in seiner auf englischem und nordfranzösischem Material basierenden Untersuchung die Schwierigkeiten einer vorausgehenden Kosten-Nutzen-Abschätzung bei einem Prozeß, weil viele Ereignisse eines Prozeßverlaufs zumeist nicht kalkulierbar waren. Vielleicht spielten Überlegungen der Aufwandsbegrenzung in vielen Prozessen bei der Auswahl des Prozeßortes oder des Gerichts eine größere Rolle als man gemeinhin annimmt.

D. J.

Gisela DROSSBACH, Das Hospital – eine kirchenrechtliche Institution? (ca. 1150–ca. 1350), ZRG Kan. 87 (2001) S. 510–522, zeigt aus Dekretalensammlungen und ihren Kommentaren, daß das Hospital als selbständige Institution anerkannt und gefördert und in der Organisation und Lebensform ähnlich wie die Klöster behandelt wurde. Es sei dem Kirchenrecht zuzuschreiben, daß eine bestimmte Institution überregionale Bedeutung erlangte, in der das kirchliche Recht auch in der Phase der „Kommunalisierung“ des Spitals über die Spitalstatuten noch normativ wirkte.

D. J.

Knut SCHULZ, Bemerkungen zu zwei deutschen Juristen im Umfeld des päpstlichen Hofes in Avignon im 14. Jahrhundert: Johannes Henrici (von Seeland) und Wilhelm Horborch, in: Formen internationaler Beziehungen in der Frühen Neuzeit. Frankreich und das Alte Reich im europäischen Staatensy-